

# A m t s = B l a t t

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

---

Stück XX.

---

Oppeln, den 17. September 1816.

---

---

## Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

---

Nro. 155. Bekanntmachung, betreffend den freygegebenen Handel mit inländischem Alaun in den Provinzen dießseits der Weser und die davon zu erhebenden Abgaben.

Se. Königl. Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 18. Juny c. zu beschließen geruht, den Handel mit inländischem Alaun in den Provinzen dießseits der Weser völlig frey zu geben und die Abgaben davon nach einem gleichen Maaßstabe erheben zu lassen.

Zu dem Ende soll aller, dießseits der Weser verfertigte Alaun, welcher in die Städte der Monarchie eingetret und dessen Versteuerung nicht durch Passir-Scheine nachgewiesen wird, mit einer Consumtions-Abgabe von

8 gGr. für den Centner

belegt seyn; der von den Hütten unmittelbar nach dem platten Lande zur Consumtion gehende Alaun aber ganz Abgabefrey bleiben.

Von dem aus dem Auslande kommenden Alaun soll

1 Ktl. 16 gGr. Consumtions-Abgabe und

8 gGr. Ersatz-Zoll,

mithin überhaupt

2 Ktl. für den Centner

erhoben werden, bey der Ausfuhr des Alauns hingegen dieselbe Abgaben-Freiheit Statt finden, welche sämmtlichen inländischen Berg- und Hütten-Produkten in diesem Falle durch das Reglement vom 20. Nov. 1788 bewilligt worden ist.

Dem Publikum, so wie den Accise- und Zoll-Ämtern dießseitigen Departements wird solches, in Gemäßheit hoher Ministerial-Versüßung vom 25. July c. zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

II. 1123. August. Oppeln, am 3. Septbr. 1816.

Königl. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 156. Bekanntmachung wegen schluniger Berichtserstattung von Entweichung der Uebeltäter und verdächtiger Menschen.

Wenn Uebeltäter oder verdächtige Menschen aus ihrem Arrest oder auf dem Transport entweichen; so gehen die Anzeigen davon zur öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt öfters so spät bei der Königl. Regierung ein; daß die Bekanntmachung selten zur Haftverwundung der Entwichenen noch viel beitragen kann, vielmehr durch die verspätete Anzeige nur Zeitgewinn und Sicherheit für die Flüchtlinge erwächst.

Sämmtliche Landrätliche Officien, Magistrate und Polizei-Behörden, werden daher aufgefordert, bei dergleichen Vorfällen, die dießfällige Anzeigen ohne den mindesten Zeitverlust einzureichen, damit der dadurch beabsichtigte Zweck so viel als möglich erreicht werde.

VII. Nro. 778 und 802. Sept. c. Oppeln, den 6. Septbr. 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

Nro. 157. Verordnung wegen der Verpflichtung zu Entrichtung des Blasenzafes von den seit dem Edict vom 27sten October 1810 neu angelegten städtischen Braudtwainbrennereyen.

Das Hofe Finanz-Ministerium hat bereits unterm 4. Febr. c. anzuordnen befunden:

daß sämtliche städtische Brandweinbrenner, welche sich seit dem Edict vom 27. October 1810 neu etablirt haben, vom 1. Juny d. J. ab, zum Blasen- zins herangezogen werden sollen,  
 und unterm 18. Juny c. ist diese Anordnung erneuert und festgesetzt worden: daß, wenn solches in einem Falle noch nicht geschehen, mit dem 1. Septem- ber d. J. der Blasen- zins von diesen neuen Etablissements entrichtet werden solle.

Ohnerachtet von dem Inhalt der erstern Verfügung die Kreis- Steuer- Kä- the unterm 28. März c. von der vorigen Königl. Regierungs- Abgaben- Deputa- tion zu Reife zur weitem Bekanntmachung bereits in Kenntniß gesetzt worden und wir daher voraussehen müssen, daß alle in obgedachte Kategorie gehöriger Brenneret- Besizer den Blasen- zins gegenwärtig schon entrichten; so wird doch die- se Anordnung noch besonders zu Jedermanns Kenntniß gebracht und im Verfolg derselben Folgendes festgesetzt:

von allen, seit Emanirung des in No. 2. der Gesessammlung von 1810 pag. 25. seq. publicirten Edicts vom 27. October 1810 neu angelegten städti- schen Brennerereyen wird der Blasen- zins bey der Fabrication aus Getreide, nach den Festsetzungen des ebenfalls und zwar in No. 3. der Gesessamm- lung vomgedachten Jahre pag. 40. seq. befindlichen Land- Consumtions- Steuer- Reglements vom 28. October 1810 und des demselben sub B. beigefügten Tarifs zur Erhebung des Blasen- zinses von dem einländischen Brandwein aus Getreide vom 1. September d. J. an erhoben und zwar mit Zuschla- gung der Communal- Abgabe, wie solche in dem, im Breslauer Amtsblatt vom Jahr 1814 Stück XXXIII. sub No. 241. pag. 371. befindlichen Ta- rif vom 18. July 1814 sub No. 3. für die Städte bestimmt worden, be- sonders vereinnahmt; auch wird die §. 7. des Reglements und zwar pag. 50. des erwähnten 3ten Stücks der Gesessammlung angeordnete Nachversteuerung unter der Benennung Nachschuß, in dem Fall erhoben, wenn sich ergibt, daß innerhalb einem Monat mehr Getreide abgebrannt worden, als wovon die volle Versteuerung vermittelst des im abgelaufenen Monat erlegten Bla- sen- zinses g- deckt worden, indem von diesem mehr verschwelten Getreide, ein- tretenden Falls, die Schrotsteuer nachgehoben wird.

Von dem Brandtweimbrennen aus Früchten hingegen wird die Blasenzins-Versteuerung von den innerhalb des gedachten Zeitraums neu angelegten städtischen Brennereyen nach dem, dem vorerwähnten Reglement vom 28ten October 1810 sub C. beigefügten Tarif zu Erhebung des Blasenzinses von dem Brandtweimbrennen aus Kartoffeln, Kunkelrüben 2c. und zwar wegen der dazu tretenden Communal-Abgabe, mit Zuschlagung einer Erhöhung des vierten Theils der in diesem Tarif bestimmten Abgabe erhoben, dergestalt, daß da, wo sonst 20 ggr. zu erheben waren, jetzt 25 ggr. oder 1 rthl. 1 ggr. berechnet werden müssen.

(Conf. Breslauer Amtsblatt von 1814 Stück XXXIII. sub Nro. 241. pag. 370 und Circulare Nro. 158 vom 30. Decbr. ej. A.)

Die Besitzer aller städtischen, seit dem 27. October 1810 neu angelegten Brennereyen werden sohiemnach aufgefordert:

sich der Entrichtung des Blasenzinses unweigerlich zu unterwerfen, auch sich aller fernern Beschwerden darüber zu enthalten, da nach der bestimmten Erklärung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz eine anderweite Ausschüßung dieses Termins, von welchem ab die Blasenzins-Entrichtung nunmehr verfügt ist, nicht weiter Statt finden wird, sie haben vielmehr zu erwägen, daß ihnen zur nöthigen Abänderung der Brennerei-Geräthe hinreichende Zeit gelassen worden und daß sie gegen die Besitzer solcher neu angelegten Brennereyen in andern Königl. Provinzen, wo der Blasenzins sogleich eingefordert worden, durch die zeitliche Rücksicht schon sehr bezünstiget worden sind, so wie sich denn auch von selbst versteht, daß bey künftigen neuen städtischen dergleichen Etablissements ohne Ausnahme der Blasenzins in der nämlichen Art entrichtet werden muß.

Zugleich werden die Accise-Compten unsers Departements angewiesen: von den seit mehr bezogenem Edict neu etablirten städtischen Brennereyen bey deren Betrieb nunmehr für die Folge den Blasenzins vorfristmäßig zu erheben, von diesen Brennereyen binnen 8 Tagen eine Nachweisung einzureichen und bey jeder derselben zu bemerken, seit wann der Besitzer oder der die Brennerey betreibt, zum Blasenzins herangezogen worden.

Schlüsslich bringen wir in Erinnerung, daß alle diejenigen städtischen Brenneren, deren Eigenthümer oder Pächter neben der Brennercy eine Mühle besitzen oder Bäckerey oder Mehlhandel betreiben, ohne Ausnahme und ohne Rücksicht, ob die Vereinigung der Brennercy mit dem Mühlenbetrieb, der Bäckerey oder dem Mehlhandel vor oder nach der Gesetzgebung des Jahres 1810 geschehen, zur Blasenzins-Entrichtung verpflichtet sind.

(Conf. Breslauer Amtsblatt Stück XXXVIII. sub No. 290. pag. 437. vom Jahre 1814)

weshalb die Aemter darauf sehen und halten müssen, daß bey einem dergleichen cumulativen Gewerbe der Blasenzins sofort erhoben werde, wenn solches auch früher nicht geschehen, und von dergleichen, dem Blasenzins unbedingt unterworfenen städtischen und vorstädtischen Brenneren haben die Accise-Aemter in gedachtem Termin noch eine besondere Nachweisung einzureichen, woraus ersichtlich ist:

1. Namen des Brennercy-Besizers.
2. Ob die Brennercy vor oder nach der Gesetzgebung 1810 errichtet worden.
3. Welches andere vorgedachter Gewerbe der Besizer oder Pächter der Brennercy betreibt.
4. Ob diese Brennercy unter der in erstgedachter Nachweisung aufgeführt steht?

II. 215. Aug.      Oppeln, am 6. Septbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung.      Zweite Abtheilung.

---

No. 158. Bekanntmachung, betreffend das Keiße-Backen und Keiße-Schlachten.

Da die Königl. Regierung in Erfahrung gebracht hat, daß das Keiße-Backen und Keiße-Schlachten, welches den jetzt bestehenden Gesetzen für eine völlige Gewerbefreyheit ganz zuwider ist, an manchen Orten noch gebräuchlich ist; so wird hierdurch wiederholentlich bekannt gemacht, daß es einem Jeden, welcher einen Gewerbeschein zum Backen und Schlachten besitzt, er mag Mitglied einer Zunft und Besizer einer Bankgerechtigkeit seyn oder nicht, frei steht, nach seinem Belieben und seinen Kräften

täglich zu backen und zu schlachten ohne daß irgend Jemand, aus irgend einem Grunde, ein Widerspruchsrecht dagegen zusteht.

VII. Aug. No. 687. Oppeln, den 9. Sept. 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

No. 159. Bekanntmachung, betreffend das Verbot wegen des Handels mit Waaren in den Dörfern und andern ländlichen Besizungen auf einen sogenannten Aufzettel.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Handelsleute, besonders mit Schnitt- und andern Waaren handelnde Juden, welche nicht einen besondern Gewerbeschein als umherziehende Krämer gelöst, auf eine schriftliche Aufforderung eines Gutsbesizers, Waaren zum Verkaufe nach dem platten Lande geführt haben. Dies ist eine Umgehung der Vorschriften des Edicts vom 7. Sept. 1811 die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betreffend, als wonach ein Fabrikant oder Handelsmann auf den Grund seines Gewerbescheins mit seinen eigenen, oder fremden Erzeugnissen, nur an seinem Wohnorte handeln, davon Versendungen machen, und auch die Jahrmärkte mit denselben besuchen kann; dagegen aber nur insofern damit außer dem Wohnorte in Städten und Dörfern hausiren kann, als er einen Gewerbeschein, als umherziehender Krämer gelöst hat.

Die Feilbietung von Waaren aller Art auf dem Lande, unter dem Vorwande, daß ein Laadbewohner die Waaren verlangt, kann daher ferner nicht gestattet, sondern wird vielmehr in allen Fällen, wenn der Verkäufer nicht einen Gewerbeschein als umherziehender Krämer gelöst hat, als eine Gewerbesteuer-Contravention geahndet werden. Die Behörden und das Publikum haben sich hiernach zu achten.

VIII. 639. Sept. Oppeln, den 12. Septbr. 1816.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 160. Die zu den Gefinde-, Scheinen oder Attesten zu nehmenden Stempelbogen von 2 ggr., und die von Gastwirthen sich zu bedienenden gestempelten Meldezettel betreffend.

Da die frühere Verordnungen, daß zu den Gefinde-, Scheinen oder Attesten, der 2 ggr. Stempelbogen genommen werden soll, nicht überall befolgt werden; so werden selbige, und zwar:

Breslauer Amts-Blatt 1811, Stück 15. Seite 175 Nro. 126 und Stück 21. Seite 239 Nro. 162.

Desgleichen Jahrgang 1812, Stück 14. Seite 124 Nro. 137. zur genauesten Nachachtung hiermit in Erinnerung gebracht und dabei allen Kreis-, Stadt- und Orts-Polizeibehörden aufgegeben: von Zeit zu Zeit, besonders aber bei Aufnahme der statistischen Nachrichten, oder anderen ähnlichen Gelegenheiten sich die Atteste der Diensthörthen zur Ausmittelung der Contraventionen vorlegen zu lassen.

Eben so wird auch die Bestimmung, daß die Gastwirthen sich der gestempelten Meldezettel bei der Ankunft und dem Abgange der Fremden bedienen sollen, mit Bezug auf die Ausnahme, Breslauer Regierungs-Amts-Blatt 1814, Stück 29 Seite 328. Nro. 205 und Oppeln. Regierungs-Amts-Blatt 1816, Stück 8 Seite 109 Nro. 63 hierdurch in Erinnerung gebracht und gedachte Behörden in Absicht der Abgangs-Meldung besonders auf die Verordnung vom 30. December 1812, Bresl. Amts-Blatt pro 1813, pag 46 verwiesen und aufgefodert, bei eigener Vertretung auf die genaue Befolgung dieser gesetzlichen Anordnung zu halten.

VII. No. 506. August c. Oppeln, den 12. September 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

**Nro. 161.** Wegen Einwendung rückständiger  
Lieferungs-Liquidationen bis zum  
letzten dieses Monats.

Da die Militär-Verpflegungs-Kosten aus der Zeit vom 1. Julio 1814 bis zum letzten April 1815, noch immer nicht vollständig liquidirt und berichtet sind, vielmehr fortdaurend Liquidationen aus jener Zeit eingehen, so ist von Seiten der hohen Ministerien der Finanzen und des Krieges mittelst Verfügung vom 27. v. Monats diesem Liquidations-Wesen ein präclusivischer Termin gesetzt worden. In Folge dieser Verfügung werden daher alle diejenigen Einlassen im hiesigen Regierungs-Departement, welche für Lieferungen und Leistungen an vaterländische und fremde Truppen aus vorgedachtem Zeitraume noch Forderungen zu haben glauben, die bisher noch nicht liquidirt worden sind, hiermit aufgefordert: ihre Forderungen gehörig justificirt spätestens bis Ende dieses Monats den betreffenden Kreis-Landräthen und Magistraten anzumelden. Nach Ablauf dieses Termins werden solche nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden. Hierbei wird noch bemerkt, daß dergleichen Liquidationen für folgende Perioden, als:

a vom 1. Julio bis ult. Septbr. 1814,  
und

**Nro. 161,** Uwiadomienie stronę resztujących jeszcze likwidacyow, to jest porachunkow od liwerunku, które aż do konca tygo miesiaca wygotowane i odedwane być mają.

Ponieważ kosztła liwerowaney Karminy Woysku od pierwizygo Lipca — Julego — roku 1814 aż do ostatniego Kwietnia — Apryla — 1815 jeszcze do dzisiałszygo dnia nie są zupełnie likwidowane i sporządzone; owzemultuwnicznie takowe porachunki ztychto czasow nam dosyłtane bywaią: więc od Prześwigtynych Ministeriow Skarbu i Woyska dnia 27go przelztygo miesiaca — Sierpnia — dla dokończenia tey dolegliwości ustanowiony jest Termin ostatni, przepadły. Dla tygo wlyzycie Obywatele Departamentu Gornoslaskiey Regencye, ktorzi za liwerunki Woysku owcoziemskiemu albo tylz cudzemu zlygo wymianowanego czasu co do otrzymania mieć mniemają, od ktorych dotąd porachunku niepodali, ninieyszym uwiadomieniem napominani niech są: ich doświaczone i usprawiedliwione likwidacye swemu Konziliurzowi Kryskiemu albo Magistratowi naypoznicy aż do konca tygo miesiaca odedwać, ponieważ po tym przebiegłym Terminie już dali przyigte niebędą, oprócz nazad odesłane i niewypłacone pozostają. Jelszcze tu wiedzieć potrzeba, że takowe likwidacye za wyznaczone czasy, to jest:

- a. od pierwizygo Lipca — Julego —  
aż do ostatniego Września — Sep-  
tembra — roku 1814 azaś b.



b. vom 1. October 1814. bis ultimo April 1815, für jede Periode besonders gefertigt seyn müssen.

Die Königlich Landrätlichen Officia und Magistrate werden übrigens hierdurch verpflichtet, die bei ihnen eingehenden oder schon befindlichen Liquidationen ohnfehlbar sofort und spätestens bis zum 15. October c. a. an die Königl. Regierung zu Breslau einzusenden, da sonst diejenigen Einfassen und Empfangs-Berechtigte, welche ihrer Seits bei Anmeldung ihrer Forderung nichts verabsäumt haben, sondern bloß durch die Schuld der Behörden aufgehalten werden, von Letztern wegen ihrer Ansprüche entschädiget werden sollen.

II. N. 398. Sepb. c. Opp., d. 11. Sepb. 1816.

Königlich Preussische Regierung,  
zu Oppeln. 1ste Abtheilung.

b. od pierwszego Października — Oktobra — roku 1814 aż do ostatniego Kwietnia — Apryla — za każdy czas osobna wygotowane być muszą.

Konziliarzow Kryskich tak jak Magistraty obowiazujemy, te inasz otrzymane albo tym czasem im odedwane likwidacye zaraz, albo naypoczniej aż do 15go Października — Oktobra — roku bieżącego Regencyi Wraclawskiej bez odwłoku odedwać, albo obczekiwać, że oni nadgrode tym Obywatelom, ktorzi nie niezamieszkali, ale przez wynę i zaniedbanie Zwierzchnosci swej szkodę cierpią zastąpić muszą.

w Opolu dnia 11. Wrzesnia roku 1816.

Pierwszy Podział Krolewskiej Gornosląskiej Regencyi w Opolu.

### Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 5. Bekanntmachung, die Anwendung des Stempel-Gesetzes auf vorläufige Verabredungen künftiger Verträge betreffend.

Den sämtlichen Untergerichten in Oberschlesien wird nachstehende Verordnung des Hohen Justiz- und Finanz-Ministerii vom 19. August c.

Es ist Veranlassung zur nähern Erörterung der Frage gewesen:

inwiefern das Stempel-Gesetz auf Contracte-Punktionen Anwendung finde oder nicht?

In der Regel hat die Punktion mit dem Contracte selbst gleiche Gültigkeit und es muß daher auch der Contracte-Wertstempel schon der Regel nach zu ersterer verwandt werden, Nur dann bedarf es dieses Stempels nicht, sondern nur des gewöhnlichen Stempels, wenn aus einer solchen Punktion dennoch nicht nach § 121. Th. I. Tit. 5. des N. L. R. sofort auf Erfül-

lung geklagt werden kann, sondern nach § § 122. seq. loc. cit. erst noch eine anderweite Aufnahme, Verlautbarung, Ausfertigung oder überhaupt irgend eine Ergänzung der Schrift nöthig ist.

zur genauesten Nachachtung hiernit bekannt gemacht.

Brieg, den 3. September 1816.

Königl. Preußl. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

### B e k a n n t m a c h u n g .

Der zu Hohndorff Leobschützer Kreises verstorbene Gärtner-Auszüger Michael Muttkke hat in seinem Testamente der Kirche zu Hohndorff zu einer Fundation für die ärmste schulfähige Waise 18 Flor. 9 pf. Rom. Münze ausgesetzt.

V. August c. 357. Oppeln, den 26. August 1816.

Königl. Preußl. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

### B e k a n n t m a c h u n g

Zu dem Seminario zu Ober-Blogau Neustädtischen Kreises beginn mit dem 1. October c. a. ein neuer Kursus. Sämmtliche Candidaten, welche darin aufgenommen zu werden wünschen, haben sich daher baldigst bei dem Vicarius Bolik daselbst zu melden.

V. No. 527. August c. Oppeln, den 4. Septbr. 1816.

Königl. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

### Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Der bisherige Con-Rector Franz Müller in Patschkau zum Schul- und Chor-Rector daselbst.

Der Schullehrer Gottlob Rynast zu Ober-Elguth Creuzburgischen Kreises, zum Schullehrer bei der protestantischen Schule zu Groß-Lassowitz, Rosenbergschen Kreises.

Der Schul-Adjutant Goldner in Groß-Döbern zum Schullehrer und Organisten in Warschowiz, Pleßner Kreises.

---